



Anwaltspraxis

Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger

von RA Dr. Konstantin Thun, Freiburg

Beim Deutschen Anwaltstag 2004 in Hamburg hat die Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltvereins Freiburg eine Veranstaltung zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern durchgeführt. In einem bewegenden Bericht schilderte die Rechtsanwältin Estela Lopez aus Guatemala wie sie selbst und ihre nächsten Familienangehörigen wiederholt wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte mit dem Tode bedroht und massiv unter Druck gesetzt worden sind. Im Jahr 2003 musste sie deswegen vorläufig ihr Land verlassen. Sie fand in Spanien Aufnahme und einen Arbeitsplatz an einer juristischen Fakultät.

Ein Jahr zuvor hatte bereits die türkische Rechtsanwältin Eren Keskin beim Anwaltstag in Freiburg über ihre wiederholten Inhaftierungen in türkischen Gefängnissen und über die mehr als 100 Ermittlungsverfahren gegen sie berichtet.

Die Kommission für Menschenrechte bemüht sich darum, dass sich die juristischen Berufsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt für verfolgte Berufskollegen einsetzen.

In der Hamburger Veranstaltung wurde auf eine Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 9.12.1998 verwiesen, mit der die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu ergreifen. Hierin wird aufgerufen, Menschenrechtsverteidiger so lange wie möglich in ihrem eigenen Land zu unterstützen und wenn dieses nicht mehr möglich ist, ihnen andernorts Aufnahme zu gewähren.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Claudia Roth, hat angekündigt, ein Programm zur vorübergehenden Aufnahme bedrohter Menschenrechtsverteidiger bei Bund, Ländern und Kommunen vorzuschlagen.

Für die bedrohten Kollegen wäre eine konkrete Solidarität der juristischen Beruf-

organisationen aus Deutschland zunächst eine wichtige Stärkung in der oft lebensgefährlichen Ausübung des Anwaltberufes. Im Falle einer notwendigen Ausreise könnten Anwalts- und Richtervereine vor Ort wichtige Unterstützung anbieten.

Die Teilnehmer der Hamburger Veranstaltung begrüßten es, wenn Bund, Länder und Gemeinden baldmöglichst unbürokratische Voraussetzungen zur Aufnahme bedrohter Menschenrechtsverteidiger schaffen. Jede/r einzelne Kollege/in sowie auch die juristischen Berufsorganisationen können in ihren jeweiligen Bereichen einen Beitrag zur Verwirklichung des Programms erbringen und nach Aufnahme eines/r Menschenrechtsverteidigers/in konkrete Solidarität üben.

Informationen sind zu erhalten bei dem Verfasser. E-Mail: RA.Dr.Thun@beckert-thun.de oder über die Homepage des Freiburger Anwaltsvereins: www.freiburger-anwaltverein.de

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Mitgliederversammlung 2004

Die Mitgliederversammlung am 5.6.2004 in Köln entlastete den Geschäftsführenden Ausschuss und den Kassenprüfer. Neuwahlen standen nicht an. Zum Geschäftsbericht siehe ANA-ZAR 2004, S. 9 und auf der Internetseite der ARGE.

Unserem ehemaligen Kollegen, Herrn Prof. Dr. Holger Hoffmann, der aufgrund seiner Ernennung zum Professor auf Lebenszeit in Bielefeld die Anwaltszulassung zurückgeben mußte, wurde wegen seiner Verdienste um die ARGE die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Es fand anschließend eine intensive Diskussion über Schwerpunkte und Zielrichtung der Tätigkeit der ARGE statt. Wichtig für die ANA-ZAR: Es wurde beschlossen, die Rubrik „Die Entgleisung“ genau so beizubehalten, wie sie ist. Hiermit reagierte die Mitgliederversammlung klar auf gelegentlich geäußerte Kritik, diese Rubrik sei „zu deutlich“.

Standpunkt

Hilfe für Afrika

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Auffanglager für Asylbewerber in Afrika einrichten. Hierüber nachzudenken schlägt der deutsche Verfassungsminister Schily den europäischen Amtskollegen vor. Afrika soll seine Probleme selber lösen. Es stimmt ihm der bayerische Innenminister Beckstein, wen wundert's, zu. Der will auch gleich noch den BND auf den schwarzen Kontinent schicken. Das ganze sei im übrigen nur eine humanitäre Maßnahme, damit Flüchtlinge beim Übersetzen über das Meer nicht (mehr) ertrinken müssen. Wenn es um Humanität geht, mag man natürlich nicht widersprechen. Ausgerechnet der deutsche Rotkreuz-Präsident Seiters (früher auch mal Innenminister) sieht sich deshalb veranlasst, solchen Lagern ebenfalls zuzustimmen.

Bei den zunächst Widersprechenden, und das sind viele, handelt es sich lediglich um eine „Art von Fanatikern, die sich im Besitz der alleinseelig machenden Moral“ wähnen, so unser jetziger Innenminister. Das sitzt. Die Grünen werden leiser.

Schily sattelt später drauf: Rechtsschutz in den Lagern muss es nicht geben; ist ja außerhalb der EU. Die Entscheidungen sollen allerdings EU-Beamte treffen. In Afrika! „Lettow-Vorbeck ick hör dir trapsen“.

Die Zeiten ändern sich. Bis vor kurzem noch glaubte man, dass das Menschenrecht auf Asyl auch das Recht umfasst, in einem fairen Verfahren am Ort der ersehnten Zuflucht eine Bestimmung des Flüchtlingsstatus zu erlangen. Heute ist das alles anders. Wer aus dem Elend kommt, soll gefälligst dort bleiben, dann muß man sich im reichen Europa nicht mit ihm befassen.

Vielleicht kann der deutsche Innenminister die Details noch etwas genauer ausarbeiten. Gegebenenfalls mit Hilfe eines alten Bekannten aus den 80-iger Jahren, mit Oberst Gaddafi aus Libyen.

Bis dahin habe ich noch einen weiteren Vorschlag zum Ende des Sommerloch: Wie wäre es, wenn wir den Protagonisten des Vorschlages ihre Gehälter einstweilen in Afrika zur Abholung bereitstellen? En passant könnten die Herren dort vielleicht noch einiges lernen. Und der Zahlungsbilanz des betreffenden Landes würde es auch helfen.

Das soll nicht gehen, höre ich. Warum denn nicht? Mit dem Recht auf Ministerbezüge verhält es sich wie mit dem Recht auf Asyl. Im Ministergesetz (gilt auch für ehemalige Minister) steht ein Anspruch auf Zahlung. Aber nicht, wo er zu erfüllen ist.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaenderasyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert

Der Bundestag hat dem Abkommen des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (u. a.) Abschied von der Idee, Mehrstaatigkeit seit zu vermeiden. Es dürfte in Kürze für die Bundesrepublik in Kraft treten.

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 06. November 1997 über die Staatsangehörigkeit vom 13. Mai 2004, BGBl II vom 18.5.2004, 578 ff.

Zuwanderungsgesetz-Debatte

Die abschließende Debatte im Bundestag am 01.07.2004 zu dem Gesetz lohnt, dokumentiert zu werden. Dies auch wegen der beigefügten persönlichen Erklärungen aus dem Lager der Koalitionsfraktionen. Da der Vermittlungsausschuss keine Protokolle heraus gibt, ergeben sich hieraus einige Argumentationshilfen bei der Gesetzesauslegung. Auch die Versprechen weiterer Verbesserungen (z. B. „Altfallregelung“) sind erinnerungswert.

Auszug aus dem Plenarprotokoll, Deutscher Bundestag, Sitzung vom 01.07.2004

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 87 im Internet

EU-Osterweiterung: Konsequenzen für Ermittlungsverfahren wegen Schwarzarbeit

Da nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Strafverfahren wegen „Schwarzarbeit“ gegen Staatsangehörige aus dem Beitrittsstaaten nicht mehr mit Erfolg geführt werden dürfen, sind diese einzustellen. Der Erlass der „Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ gibt auch eine kurze Übersicht über die bestehende Rechtslage.

OFD Köln, Erlass vom 30.04.2004

Verfasserin: Frau Fochtmann

Fundstelle: Dokument 88 im Internet

Aufenthalt wegen Umgangsrecht?

Ein nicht sorgeberechtigter Ausländer lebt mit der deutschen Mutter und dem gemeinsamen minderjährigen Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft. Das Familiengericht hat Umgangsrecht nur einmal alle zwei Wochen genehmigt. Das Bundesverfassungsgericht untersagt im Eilverfahren die Abschiebung, weil die Auswirkungen des Kindschaftsreformgesetzes auf die Auslegung der Bestimmungen des Aufenthaltsrechts verfassungsgerichtlicher Überprüfung bedürfen.

BVerfG, B. v. 20.07.2004, 2 BvR 1001/04

Richter: Broß, Di Fabio, Gerhardt

Einsender: RA Franz Auer, Regensburg

Fundstelle: Dokument 89 im Internet

Anspruch auf Aufenthalt trotz Sozialhilfebezug

Getützt auf eine Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein (ebenfalls beigefügt) stellt das Ministerium klar, dass Sozialhilfebezug nach Verheiratung mit einem/r Deutschen keinen die nachträgliche Einholung der Aufenthaltsgenehmigung vom Inland hindernden Ausweisungsgrund darstellt (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 DV-AuslG).

In anderen Fällen soll Vorabzustimmung oder Zusicherung unverzüglicher Zustimmung zur Visumserteilung erfolgen (siehe hierzu auch Dokument 60 im Internet).

IM Schleswig-Holstein, Erlass vom 17.06.2004

Verfasser Wolfgang Polakowski

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 90 im Internet

Probleme bei der Abschiebung Kranker nach Belgrad

Getützt auf eine Auskunft der Botschaft Belgrad vom April 2004 (ebenfalls beigefügt) untersagt das Gericht die Abschiebung einer psychisch erkrankten Frau mit nicht auszuschließender Suizidalität, die nach (amts) ärztlicher Aussage der ärztlichen Betreuung nach Ankunft am Flughafen bedarf. Dies deshalb, weil in Belgrad nicht sichergestellt ist, dass die lokalen Behörden den von der Botschaft beauftragten Arzt zur Patientin lassen oder ihn deren weitere medizinische Betreuung organisieren lassen.

OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2004, 18 B 830/04

Richter: Benassi

Einsender: RA Eberhard Haberkern, Essen

Fundstelle: Dokument 91 im Internet

Abschiebungshindernis: Vater im Asylverfahren

Die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Kindes (und von dessen Mutter) wird untersagt, weil der Vater (noch) ein aus dem Asylverfahren resultierendes Aufenthaltsrecht für Deutschland hat. Auch nur vorübergehende Trennung ist nicht zumutbar.

VG Aachen, Beschluss vom 12.05.2004, 8 L 354/04

Richter: Skrypczak, Benthin-Bolder, Keller

Einsender: RA Volker Simon, Aachen

Fundstelle: Dokument 92 im Internet

Abschiebungshindernis Kind

Die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Türken wird untersagt, weil sein Kleinkind und dessen Mutter in Deutschland (mit Aufenthaltsbefugnis!) leben.

VG Münster, Beschluss vom 20.07.2004, 8 L 581/04

Richter: Barleben, Bröker, Bartelheim

Einsender: RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Fundstelle: Dokument 93 im Internet

Flugunwilligkeit kein Abschiebungshaftgrund

Ein Abzuschiebender äußert dem Flugkapitän gegenüber, er sei flugunwillig und benötige einen Arzt. Widerstandshandlungen zeigt er nicht. Der Flugkapitän verweigert die Beförderung. Solches Verhalten bewirkt keinen „Entziehungsverdacht“.

OLG Köln, Beschluss vom 29.03.2004, 16 Wx 68/04

Richter: Dr. Schuschke, Appel-Hamm, Ahlmann

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 94 im Internet

Einbürgerungsgebühren und Wohlwollensgebot der GFK

Aus Art. 34 GFK folgt eine Verpflichtung der Einbürgerungsbehörde, über eine Ermäßigung der

Einbürgerungsgebühr bei anerkannten Flüchtlingen nach Ermessen zu entscheiden.

VG Bremen, Urteil vom 10.05.2004, 4 K 231/04

Richter: Wollenweber, Vosteen, Specht

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 95 im Internet

Erledigung des Einbürgerungsverfahrens und gebührenrechtliche Folgen

In NRW ist für die Anspruchseinbürgerung eine andere Behörde zuständig, als für die Ermessenseinbürgerung. Ein iranischer Asylberechtigter erhielt zunächst eine Einbürgerungszusicherung (Ermessenseinbürgerung), verbunden mit der Aufforderung, sich aus der Heimatstaatsangehörigkeit entlassen zu lassen. Hierzu war er nicht bereit. Nach Einführung von § 87 Abs. 1 Nr. 6 AuslG wurde er von der anderen Behörde sofort eingebürgert. Die erste Behörde forderte Jahre später den nunmehrigen Deutschen zur „gebührenpflichtigen“ Rücknahme des ersten Einbürgerungsantrages auf. Nach Verweigerung wegen Erledigung, wurde der (erste) Einbürgerungsantrag gebührenpflichtig abgelehnt.

Das Gericht stellt klar, dass ein Einbürgerungsverfahren nicht gegen den Willen eines (ehemaligen) Ausländers fortgeführt werden darf. Aufgrund des Analogieverbotes im Abgabenrecht fallen in Fällen der Erledigung überhaupt keine weiteren Gebühren an.

VG Köln, Urteil vom 11.06.2004, 25 K 517/04

Richter: Dierke

Fundstelle: Dokument 96 im Internet

Möglicher Asylwiderruf hindert Einbürgerung nicht

Es bleibt offen, ob ein bereits eingeleitetes Widerrufsverfahren die Einbürgerung hindert. Jedenfalls so lange ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet ist, darf die Einbürgerungsbehörde nicht die Einbürgerung verweigern, auch wenn sie selbst das Widerrufsverfahren angeregt hatte.

VG Aachen, Beschluss vom 26.05.2004, 8 K 315/02

Richterin: Keller

Fundstelle: Dokument 97 im Internet

Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach Widerrufentscheidung durch BAFl

Die Weisung gibt den Behörden (recht ausländerfreundliche) Vorgaben, wann trotz Widerruf von Flüchtlingsstatus/festgestelltem Abschiebungshindernis von einem Widerruf des Aufenthaltsrechts abzusehen bzw. eine Aufenthaltsbefugnis zu verlängern ist.

IM Rheinland-Pfalz, Erlass vom 07.05.2004

Verfasser: Horst Muth

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 98 im Internet

Geburtseintrag bei „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ der Mutter

Eine Palästinenserin aus dem Libanon gebar ein Kind. Die Ausländerin verfügte nur über eine eigene Geburtsurkunde und eine (alte) Identitätskarte für palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon. Das Standesamt Berlin trug im Geburtenbuch als Mutter „Frau deren Identität nicht geklärt ist“ ein. Für das Kind wurde trotz erfolgter Wahl durch die Mutter kein Vorname und kein Familienname eingetragen.

Die Entscheidung stellt klar, dass aus der Kinderrechtskonvention ein Recht des Kindes auf alsbaldigen und korrekten Geburtseintrag folgt.

AG Schöneberg, B. v. 04.02.2004, 70 III 31/03

Richterin: Fienitz

Wiedereinsetzungsgrund „Höhere Gewalt“ bei Falschberatung durch Behörde

Unabwendbar im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschrift des § 27 Abs. 3 SGB X ist eine Fristversäumnis wegen höherer Gewalt grundsätzlich auch dann, wenn sie durch eine falsche oder irreführende Auskunft oder Belehrung der Verwaltungsbehörde verursacht wird.

BSG, Urteil vom 18.02.2004, B 10 EG 10/03 R
Richter: Prof. Dr. Loytved, Masuch, Knickrehm, Heithecker, Neuhaus
Fundstelle: www.Bundessozialgericht.de

PTBS und ihre Diagnose

Die Freiburger Professoren Ebert und Kindt haben in Heft 2/2004 der Baden-Württembergischen Verwaltungsblätter einen Beitrag „Die posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen von Asylverfahren“ veröffentlicht. Die Abhandlung (beigefügt) wird in jüngster Zeit von Behörden immer öfter Personen entgegengehalten, die eine PTBS geltend machen.

Die Stellungnahme von Haenel und Birk vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin stellt dar, dass der Artikel eine deutlich falsche Stellungnahme zur Diagnose und zu diversen Voraussetzungen bei den zu Untersuchenden enthält.

Entgegnung zum Beitrag von Prof. Dieter Ebert und Prof. Dr. Hildburg Kindt in VBl-BW 2/2004
Verfasser: Dr. Ferdinand Haenel und Dr. Angelika Birk, Berlin

Einsender: Dr. Hans Wolfgang Gierlich, Aachen
Fundstelle: Dokument 100 im Internet

PTBS und widersprüchlicher Vortrag gehören zusammen

Eine Behörde hatte aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens bei einer Frau aus dem Kosovo zunächst eine PTBS festgestellt und eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Unter Anordnung des Sofortvollzuges wurde diese anschließend zurückgenommen, weil sich aufgrund angeblicher neuer Erkenntnisse das ursprüngliche Gutachten als unwissenschaftlich erwiesen habe. Es sei nämlich auf Widersprüche im Vortrag der Ausländerin nicht eingegangen worden.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an, u. a. mit der Erwägung, dass widersprüchlicher Vortrag von Traumatisierten „gerichtsbe канnt“ ist.

VG Kassel, Beschluss vom 14.05.2004, 4 G 844/04
Richter: Dr. Hohm, Seggelke, Dr. Schütz
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 101 im Internet

Dubiose Rechtsberatung

Ein von einem ehemaligen Mitarbeiter eines Anwaltsbüros in Düren gegründeter Verein hat nach der Satzung u. a. den Zweck: „Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten“. Für die Mitglieder werden u. a. nach Anwaltsmanier Schriftsätze verfasst. Die Mitglieder zahlen für die Schriftsätze jeweils „Gebühren“ als sogenannte „Sonderbeiträge“. Auf Unterlassung in Anspruch genommen macht der Verein geltend, er sei eine berufsständähnliche Vereinigung (wie „Mieterverein“) und im übrigen stünden in der deutschen Anwaltschaft nicht ausreichend Anwälte zur Verfügung, die ausländerrechtliche Mandate annähmen. Das Zivilgericht tritt beiden Behauptungen entgegen.

LG Köln, Urteil vom 25.03.2004, 31 O 807/03

Europäisches Asylverfahren?

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Am 29. April 2004, einen Tag vor Fristablauf, einigten sich die damals noch 15 Innen- und Justizminister der EU politisch auf den Text einer Asylverfahrensrichtlinie (Text nachzulesen unter: <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st08/sto8771.de04.pdf>). Ihr Inkrafttreten ist ungewiss, da noch das neu gewählte EU – Parlament angehört werden muß, was voraussichtlich nicht vor Oktober geschieht.

Der erste Kommissionsentwurf zu dieser Richtlinie datierte vom August 2000; damals einhellig begrüßt von UNHCR und allen NGO's. Es wurden seinerzeit lediglich einige Änderungswünsche in Detailfragen angemeldet. Ebenso einhellig erfolgte jetzt die Ablehnung des inzwischen mehrfach überarbeiteten Textes. Im April forderte der UNHCR, Ruud Lubbers, den Ministerrat auf, den Text zurückzuziehen. Dem schlossen sich alle namhaften NGO's auf europäischer Ebene an. Genutzt hat dies allerdings wieder einmal nichts: Der Text wurde in genau jener „Abschreckungsversion“ von denselben Ministern konsentiert, die den Protest provoziert hatten. Wie kam es zu der jetzigen Situation?

Es war vor allem die von Deutschland unnachgiebig und letztlich erfolgreich geforderte Einführung von Klauseln zu „sicheren Drittstaaten“ und „sicheren Herkunftsstaaten“, die seit 1993 von Deutschland als asylrechtliches Erfolgsmodell zur Verringerung der Verfahren angepriesen wurde. Welche Staaten als „sicher“ oder sogar „besonders sicher“ gelten sollen, definiert Art. 29. Die „gemeinsame Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten“ enthält Art. 30. Eine Möglichkeit zu zusätzlicher nationaler Bestimmung von „sicheren Herkunftsstaaten“ legt Art. 30a fest. Die Vorschriften werden ergänzt durch einen „Anhang II“, welcher die Bestimmung der Kriterien sicherer Herkunftsstaaten enthält. All das ist im wesentlichen aus dem deutschen Asylrecht seit 1993 geläufig. Eine gemeinsame Liste sicherer Drittstaaten oder Herkunftsländer enthält der Richtlinienentwurf selbst bisher nicht. In Anlage III („Erklärung für das Ratsprotokoll“) vertritt der Rat jedoch die Ansicht, dass Rumänien und Bulgarien als „Kandidatenstaaten“ für eine EU-Mitgliedschaft zu den sicheren Herkunftsstaaten zu gehören hätten, ferner Benin, Botswana, Kap Verde, Chile, Costa Rica, Ghana, Mali, Mauritius, Senegal und Uruguay. Schließlich beschreibt Art 30b, wie das Konzept des sicheren Herkunftsstaates „richtli-

niengemäß“ auf europäischer Ebene anzuwenden ist.

Hinzu tritt die – ebenfalls umgesetzte – britische Forderung, keine Garantie für einen Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens mehr zu geben, sondern nach Maßgabe des nationalen Rechts die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels versagen und Antragsteller schon vor Ende des Verfahrens zur Ausreise verpflichtet zu können – Art 38 Abs.3 a) und b).

Eine kleine Verbesserung für die verfahrensrechtliche Situation in Deutschland: Die Richtlinie legt fest, dass Antragsteller in einer Sprache über das Ergebnis ihres Verfahrens zu unterrichten sind, deren Kenntnis billigerweise vorausgesetzt werden kann, sofern sie nicht anwaltlich oder durch sonstige Rechtsberater vertreten sind – Art. 9 Abs.1 e).

Die Hoffnung auf eine europäisch verordnete kostenlose Rechtsberatung für Flüchtlinge hat sich hingegen nicht erfüllt: Zwar sieht Art. 13 Abs. 2 in bestimmten Fällen kostenlose Rechtsberatung und -vertretung vor. Gem. Art.13 Abs. 3 d) können die Mitgliedstaaten jedoch in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass Kostenfreiheit nur gewährt wird bei hinreichenden Aussichten auf Erfolg. Das deutsche PKH-System hält also nun Einzug ins europäische Recht. Dies allerdings scheinbar mit schlechtem Gewissen – deutlich daran, dass es im letzten Satz der Vorschrift ausdrücklich heißt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Buchstabe d) gewährte Rechtsberatung und/oder -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird.“ Gemäß Art. 13 Abs. 5 können die Mitgliedstaaten ferner finanzielle oder zeitliche Begrenzung für Rechtsberatung und -vertretung vorsehen und festlegen, dass Asylbewerbern hinsichtlich Gebühren und anderer Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird als sie den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird.

Es finden sich zahlreiche weitere Details, welche sich zu Lasten von Asylantragstellern auswirken werden. Die einhellige Kritik von UNHCR und den NGO's an den Inhalten erscheint nur zu berechtigt. Zu hoffen bleibt, dass das neu gewählte EU-Parlament die Haltung des vorherigen beibehalten und auf die kritischen Punkte im Rahmen der Anhörung nachdrücklich hinweisen und Verbesserungen fordern wird. Unmittelbar nach der Einigung ließ auch der luxemburgische Innenminister Luc Frieden vorsichtige Kritik erkennen. Er bezeichnete die Regelungen als „Miniregeln“, die weit entfernt von dem seien, was die EU auf diesem Politikfeld brauche. Unter Luxemburger EU-Präsidentschaft 2005 strebe er weitergehende Regeln an. ■

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind:

Dieses Mal stammen die Entgleisungen aus Bayern. Von den Richtern am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Dr. Albrecht, Pollock und Abel. Sie waren mit Verfahren von Geduldeten befasst, die aufgrund einer heftig umstrittenen bayerischen Sonderregelung (Aufnahmegesetz-AufnG) verpflichtet wurden, aus einer Wohnung in eine Gemeinschaftsunterkunft umzuziehen.

Der erste Fall; Beschluss vom 6.5.04, 21 Cs 03.2993: Eine afghanische Familie kam 1997 nach Deutschland. Der Asylantrag wurde (wie seinerzeit üblich wegen angeblicher Nichtstaatlichkeit der Verfolgung) abgelehnt. Rechtskräftig ist jedoch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt worden. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist unbeschrieben. Die Mutter leidet seit vielen Jahren an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose. Dringender fachärztlicher Rat, wegen zu erwartender gravierender Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter von einer „Umverteilung“ abzusehen, wurde durch die Behörde in den Wind geschlagen.

Nachdem der Senat betont, dass eine Rücksichtnahme auf private Interessen von Betroffenen angesichts sinkender Staatseinnahmen auf absolute Ausnahmefälle schwerster Erkrankungen beschränkt sind, fährt er fort: (Alle Hervorhebungen von der Redaktion)

„... Denn bezüglich der privaten Interessen, die einen begründeten Ausnahmefall ergeben können, muss immer auch berücksichtigt werden, dass den Betroffenen von vorneherein generell kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zusteht, sondern ihnen trotz ihrer illegalen und grundlosen Einreise, die durch die Ablehnung ihres Asylantrags und des Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG feststeht, nur aus humanitären Gründen ein vorübergehender Abschiebungsschutz gewährt wird, dieser ihnen aber keinen Anspruch darauf gibt, während dieses Aufenthalts auch nur in gleicher Weise behandelt zu werden, wie Ausländer, denen nach den ausländerrechtlichen Vorschriften ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zusteht oder ihnen durch freiwillige behördliche Entschei-

dung gewährt wurde. Den Betroffenen können daher auch bei Krankheitsfällen für die Annahme eines begründeten Ausnahmefalls nur die allergrundlegendsten Mindestvergünstigungen gewährleistet werden, ...“

Ein auf die Behauptung des Senats von der „Grundlosigkeit der Einreise“ gestütztes Befangenheitsgesuch wird vom erkennenden Senat als „offensichtlich unzulässig“ verworfen, wen überrascht das noch?

Im zweiten Fall, Beschluss desselben Senats vom 24.05.2004, 21 Cs 04.87, lag der Sachverhalt so:

Ein Ugander reiste mit einem Visum, also ohne jeden Zweifel legal, zu einer Beinoperation in die Bundesrepublik ein. In Deutschland wird bei ihm noch eine HIV-Erkrankung festgestellt. In einem später durchgeführten Asylverfahren ist rechtskräftig ein Abschiebungshindernis wegen der Bein-erkrankung und wegen der HIV-Erkrankung festgestellt worden. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist unbeschrieben. Der angeordnete Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft ist entgegen dringendem ärztlichem Rat bereits zwangsweise durchgesetzt. Auch gegenüber diesem Ausländer meint der Senat feststellen zu müssen:

„... Bezüglich der privaten Interessen, die einen begründeten Ausnahmefall ergeben können, muss auch immer berücksichtigt werden, dass dem Betroffenen von vorneherein generell kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zusteht, sondern ihm trotz seiner illegalen und grundlosen Einreise, die durch die Ablehnung seines Asylantrags und des Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG feststeht, nur aus humanitären Gründen ein vorübergehender Abschiebungsschutz gewährt wird ...“

Außerdem meinen die Richter, sich auch noch mit der Frage der Herkunft der HIV-Infektion auseinandersetzen zu müssen; sie fügen hinzu:

„... Ebenso wenig ist die vom Antragsteller gewünschte Differenzierung zwischen nach § 53 Abs. 6, 55 AuslG geduldeten Personen nach dem Grund des Abschiebungshindernisses und dessen voraussichtlicher Dauer rechtlich geboten. Selbst wenn sich der Antragsteller, was hier in keiner Weise glaubhaft gemacht ist, seine HIV-Infektion ohne sein Verschulden zugezogen haben sollte, spielt dies für das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG keine entscheidende Rolle. Die Belastungen aus diesem verwirklichten allgemeinen Lebensrisiko kann der Antragsteller nicht in vollem Umfang auf den ihm schon durch die Duldung im humanitären Sinn ent-

gegenkommenden deutschen Staat, in den er sich grundlos und illegal den Eintritt verschafft hatte, abwälzen, sondern muss alle erforderlichen Einschränkungen zur Kostenminimierung, die die notwendigen Grundbedürfnisse noch wahren lassen, hinnehmen. Dies gilt gerade auch bei eventuell langandauerndem Fortbestand des Duldungsgrundes, wodurch unso höhere Kosten entstehen. Ein nur geduldeter Ausländer kann sich nicht zu Lasten der deutschen Sozialsysteme einen kostenintensiven Vorteil für sein illegales Verhalten verschaffen. Er hat vielmehr die aus Kostengründen notwendigen Beschränkungen in seiner Unterbringung und seinen sonstigen Lebensumständen auch auf lange Dauer hinzunehmen. ...“

Es sind nicht nur die mangelnde Durchdringung und die Verdrehung der Sachverhalte, die den Leser frösteln lassen!

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Traumatisierte Flüchtlinge im Spannungsfeld zwischen Medizin und Asyl- und Ausländerrecht - Juristen, Ärzte und Therapeuten im Gespräch

03. bis 05. September 2004 in Neudietendorf/Thüringen
Diverse Referenten
Kosten 100 €
Anmeldung: ippnw@ippnw.de

Studientag zur Abschiebungshaft

Am 29. Mai 2004 in München
Diverse Referenten
Kosten: 30 €, ermäßigt 20 €
Anmeldung: Münchener Flüchtlingsrat,
Goethestr. 53, 80336 München

Besonders Schutzbedürftige (Flüchtlings-) Gruppen im Asylverfahren

22. bis 23.09.2004 in Mühlheim/Ruhr
Kosten ca. 100 €
Anmeldung: cpilscheur@dw-rheinland.de

Aussiedler-/Vertriebenenrecht (Aufbaukurs)

Am 02. Oktober 2004 in Würzburg
Referent: RA Michael Koch, Würzburg
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 30. Oktober 2004 in Mannheim
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Einführung: Ausländer- und Asylrecht

Im Januar 2005 in Leipzig
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE